

Mietvertrag für Fahrraddraisinen der Naturpark-Draisine Holsteinische Schweiz auf der Bahnstrecke Malente-Lütjenburg

Die Malente Tourismus- und Service GmbH freut sich, Ihnen im Auftrag der Hein Lüttenborg Bahnstreckenverwaltungsgesellschaft mbH Fahrraddraisinen und Zubehör vermitteln zu können. Mit ihrer Unterschrift kommt ein Mietvertrag zwischen Ihnen und der Hein Lüttenborg Bahnstreckenverwaltungsgesellschaft mbH zustande. Es gelten die umseitigen Verhaltensregeln und Mietbedingungen.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Mobilnummer _____

Geburtsdatum _____

Personalausweis-Nr. _____

Leih-Datum _____

Leihdauer 3 Stunden 6 Stunden

Familienrabatt

	Anzahl	Leihpreis gesamt
Draisinen	<input type="checkbox"/>	_____

Pro Draisine wird ein Zubehörpaket aus 2 Fahrradlenkern, 2 Fahrradsätteln, 1 Warnweste, 1 Fahne, 1 Schloss mit vermietet.

Zahlweise Vorkasse / Rechnung Bar / Karte

Datum, Unterschrift _____

Hein Lüttenborg Bahnstreckenverwaltungsgesellschaft mbH

§ 1 Übernahme. Der Mieter erkennt durch Übernahme der vermieteten Draisine an, dass diese sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

§ 2 Fahrberechtigung. Jede Draisine hat einen verantwortlichen Mieter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre ist die Nutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Fahren oder Mitfahren nach Alkoholkonsum oder Drogenkonsum ist zu unterlassen; es gelten die Grenzwerte der Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Beachten von Weisungen. Den Anweisungen des ausgebenden / begleitenden Personals ist Folge zu leisten. Die Verhaltensregeln sind einzuhalten.

§ 4 Fahrtregeln. Der Mieter darf die Draisine nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. der an den Bahnübergängen geltenden Straßenverkehrsordnung, nutzen. Das Fahrzeug darf zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Zur Überquerung öffentlichen Straßen gilt zwingend folgendes Verhalten:

- o Der Straßenverkehr hat immer Vorrang! Draisinen müssen sich dem Bahnübergang in Schrittgeschwindigkeit nähern und direkt davor vollständig zum Stillstand kommen. Hierfür muss frühzeitig gebremst werden (Bremsweg 30 – 50m)!
- o Bahnübergänge sind von einer Person in Warnweste abzusichern. Alle Straßenfahrzeuge und Fußgänger, die sich einem Bahnübergang nähern, müssen passieren, bevor der Bahnübergang gequert wird. Der Mieter muss mit Handzeichen anzeigen, dass er die Straße überqueren will.
- o Der Bahnübergang ist zügig zu überqueren. Die Draisinen müssen über die Bahnübergänge geschoben werden.

Zur vorausfahrenden Draisine ist ein Mindestabstand von 30m einzuhalten, um Auffahrunfälle zu vermeiden. Während der Fahrt dürfen sich die Fahrer und Mitfahrer nicht von den Plätzen erheben oder die Plätze tauschen. Als Sitzplätze stehen die Fahrradsitze und die Sitzbank zur Verfügung. Fahrgäste auf der Sitzbank müssen sich mit dem vorhandenen Gurt anschnallen. Das Springen von einer Draisine zur nächsten ist verboten. Der Mieter verpflichtet sich, die Draisine pfleglich unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an dafür vorgesehenen Orten verschlossen abzustellen (Picknickplätze, Abgabestellen, Haltepunkte). In Halteverbotszonen (bewohnte Gebiete, vor Bahnhofsgebäuden, auf Brücken, auf Bahnübergängen) ist Absteigen und Anhalten streng verboten. Die Draisinen dürfen nicht gekoppelt werden. Das Drehen einer Draisine auf privaten Feldwegübergängen ist gestattet, jedoch auf öffentlichen Straßen.

§ 5 Mängel der Mietsache. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe mitzuteilen.

Dem Vermieter muss bei Auftreten eines von ihm verschuldeten Defekts die Gelegenheit gegeben werden, diesen selbst zu beheben und / oder eine Ersatzdraisine zu stellen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe eventuell aufgetretene Mängel an der Mietsache beim Mieter zu beanstanden.

§ 6 Unfall/Diebstahl. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Draisine in einen Unfall verwickelt wird oder sie durch Diebstahl abhandenkommt.

§ 7 Fahrtende, Rückgabe. Der Mieter hat die Draisine spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit am Ausgabeort zurückzugeben. Bei Buchungen mit vorheriger Reservierung werden die folgenden Stornokosten in Rechnung gestellt: Bis zu 5 Tage vor der gebuchten Übergabe kostenfrei / Weniger als 5 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises / Weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn 70% des Mietpreises / Bei Nichtabholung 90% des Mietpreises. Dies gilt auch in Fällen, in denen Barzahlung vor Ort vereinbart wurde. Es steht dem Mieter frei nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden aufgrund der Vorfälle entstanden ist. Wird die Draisinenfahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch der Veranstalter den Mietvertrag kündigen. Der Kunde erhält in solchen Fällen die Mietgebühr zurück. Witterungsgründe sind hierbei jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Verhaltenspflichten. Das Hinterlassen von Abfällen ist verboten. Das Betreten fremder Grundstücke ist verboten. Die Lärmbelästigung von Anwohnern und Nachbarn ist verboten. Offenes Feuer und Grillen ist auf dem gesamten Grundstück untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Gleis- und Infrastrukturanlagen beschädigen oder zerstören.

§ 9 Haftung des Mieters. Der verantwortliche Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der von ihm unterzeichneten Verhaltensregeln. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung oder Zerstörung der Draisine und für Schäden, die aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten resultieren. Bei verspäteter Rückgabe der Draisine hat der Mieter hierdurch entstandene Schäden zu begleichen. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, ist der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

§ 10 Haftung des Vermieters. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder von Seiten seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist dessen Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen wird die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt insbesondere keinerlei Haftung bei durch die Mieter verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden Dritter. Ferner weist der Vermieter darauf hin, dass es sich bei der Bahnstrecke von Malente-Gremsmühlen nach Lütjenburg um eine gewidmete stillgelegte öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, welche mit entsprechenden Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten behaftet ist und entsprechend zu behandeln ist.

§ 11 Schlussbestimmungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.